

Fassung 12.12.2019	Änderungen	NEU-Fassung	
Im Folgenden wird der Begriff „Technische Betriebe Rheine AÖR“ ausgetauscht durch „Stadt Rheine“. Diese Änderung ist erforderlich, da die zum 01.01.2021 zu gründende TBR als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigenständige Rechtspersönlichkeit hat. Diese Änderungen sind nicht markiert.			
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 12.12.2019	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 08.12.2020	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 08.12.2020	Kommentierung
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht		§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer		§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht		§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht		§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	
§ 5 Benutzungsgebühren		§ 5 Benutzungsgebühren	
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)		§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)	
§ 7 Gebührenpflichtige		§ 7 Gebührenpflichtige	
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr		§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	
§ 9 Ordnungswidrigkeit		§ 9 Ordnungswidrigkeit	
§ 10 Inkrafttreten		§ 10 Inkrafttreten	
Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.		Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund		Aufgrund	
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202),	- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 28 b) ,	- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 28 b),	

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),		- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),	
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),	- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),	- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),	
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),	- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),	- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),	
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007			
jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 12.12.2019 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – beschlossen.	jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – beschlossen.	jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – beschlossen.	
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht		§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	
(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.			
(2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Rad-	(1) Die Stadt Rheine betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnell-	(1) Die Stadt Rheine betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnell-	

<p>schnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>verbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>verbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	
	<p>2) Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ – TBR -. Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt entgegenzunehmen.</p>	<p>2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre Aufgaben in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ -TBR -. Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen.</p>	
<p>(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der TBR beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p>		<p>(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Rheine beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p>	
<p>(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p>		<p>(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p>	
<p>- alle selbstständigen Gehwege</p>		<p>- alle selbstständigen Gehwege</p>	
<p>- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)</p>		<p>- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)</p>	
<p>- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie</p>		<p>- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie</p>	
<p>- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger</p>		<p>- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen</p>	

vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).		oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).	
(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.		(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.	
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer		§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.		(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	
(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.		(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheine mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	
(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.		(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.	
3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht		§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	
(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.		(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	

(2)	Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.	(2)	Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
(3)	Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.	(3)	Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht		§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	
(1)	Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt	(1)	Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
1.	in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,	1.	in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2.	an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.	2.	an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
(2)	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.	(2)	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
(3)	Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so	(3)	Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so

sind bei Eis- und Schneeglätte		sind bei Eis- und Schneeglätte	
1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege		1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege	
2. Querungshilfen über die Fahrbahn und		2. Querungshilfen über die Fahrbahn und	
3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen		3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen	
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.		jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.	
(4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.		(4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	
§ 5 Benutzungsgebühren		§ 5 Benutzungsgebühren	
Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder		Die Stadt Rheine erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der	

Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.		Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.	
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)		§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)	
(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.		(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.	
(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.		(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.	
Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.		Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.	
(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.		(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.	
Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.		Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.	
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßentei-		Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßentei-	

le derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.		le derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.	
Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.		Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.	
(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.		(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.	
(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	
a) vierzehntägige Reinigung: 0,64 €	a) vierzehntägige Reinigung: 0,70 €	a) vierzehntägige Reinigung: 0,70 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
b) wöchentliche Reinigung: 1,29 €	b) wöchentliche Reinigung: 1,41 €	b) wöchentliche Reinigung: 1,41 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
c) wöchentlich zweimalige Reinigung: 2,57 €	c) wöchentlich zweimalige Reinigung: 2,81 €	c) wöchentlich zweimalige Reinigung: 2,81 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
d) Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 14,39 €	d) Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 15,53 €	d) Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 15,53 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
e) Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 28,77 €	e) Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 31,07 €	e) Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 31,07 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates

			der Stadt Rheine vom 08.12.2020
(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:		(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:	
a) Priorität 1: 0,67 €		a) Priorität 1: 0,67 €	
b) Priorität 2: 0,54 €		b) Priorität 2: 0,54 €	
c) Priorität 3: 0,40 €		c) Priorität 3: 0,40 €	
d) Priorität 4: 0,20 €		d) Priorität 4: 0,20 €	
(7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.		(7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.	
§ 7 Gebührenpflichtige		§ 7 Gebührenpflichtige	
(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.		(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	
(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.		(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.	
(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.		(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rheine das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.	
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr		§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.		(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.	
(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße		(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße	

bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.		bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.	
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.		Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.	
(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.		(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.	
(4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	(4) Die Stadt Rheine ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	(4) Die Stadt Rheine ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	
§ 9 Ordnungswidrigkeit		§ 9 Ordnungswidrigkeit	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder		- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder	
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.		- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.	
(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.	(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Rheine.	(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Rheine.	
§ 10 Inkrafttreten		§ 10 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.	

tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.			
	Für Zeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12. Dezember 2019 der Technische Betriebe Rheine AöR mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AöR die Stadt Rheine tritt.	Für Zeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12. Dezember 2019 der Technische Betriebe Rheine AöR mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AöR die Stadt Rheine tritt.	